



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1999

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	20. 10. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften	1248
20530	20. 10. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Polizeidiensthundwesen	1250
641	30. 9. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen, Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	1255
8202	14. 10. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	1255

I.

2011

**Gebührenrechtliche Behandlung
der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 20. 10. 1999 215 – 8412.9/8413/8435

- 1 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW. 2011 – sieht für die Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Gebührenrahmen vor, innerhalb dessen die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen hat.
- 2 Arbeitnehmerschutzvorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs sind diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Arbeitnehmerschutz einschließlich des Arbeitszeitschutzes zum Gegenstand haben; hierzu gehören auch solche Rechtsvorschriften, die neben dem Arbeitnehmerschutz noch andere Zwecke verfolgen, z.B. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 3 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs ist z.B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:
 - a) Jugendarbeitsschutzgesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, s. Tabellen Nr. 3.1.1.
 - b) Mutterschutzgesetz
sowie
§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
s. Tabelle Nr. 3.1.2.
- 3.1 Bei den Genehmigungen nach dem Jugendarbeitsschutz, dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bzw. die Bezirksregierungen geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:
- 3.1.1. Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 3.1.1.1 Ausnahmen nach § 6 JArbSchG

Geltungsdauer der Genehmigung

Zahl der von der Ausnahme erfassten Kinder	bis 3 Tage	4 bis 9 Tage	10 bis 20 Tage	21 bis 30 Tage	über 30 Tage
bis 5	50,- DM	100,- DM	200,- DM	300,- DM	400,- DM
6 bis 10	80,- DM	150,- DM	300,- DM	400,- DM	500,- DM
11 bis 20	100,- DM	250,- DM	400,- DM	500,- DM	650,- DM
21 bis 50	150,- DM	350,- DM	500,- DM	600,- DM	800,- DM
über 50	200,- DM	450,- DM	600,- DM	800,- DM	1000,- DM

3.1.2.2 Für alle anderen Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:**Geltungsdauer der Genehmigung**

Zahl der von der Ausnahme erfassten jugendlichen Arbeitnehmer	bis 3 Wochen	4 bis 6 Wochen	7 bis 8 Wochen	über 8 Wochen
bis 5	80,- DM	150,- DM	200,- DM	300,- DM
6 bis 10	100,- DM	200,- DM	300,- DM	400,- DM
11 bis 20	150,- DM	300,- DM	400,- DM	500,- DM
21 bis 50	200,- DM	400,- DM	500,- DM	600,- DM
über 50	300,- DM	500,- DM	600,- DM	800,- DM

3.1.2 Kündigungsverbot nach § 9 Abs.3 S. 1 MuSchG oder §18 BerzGG

Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung:	300,- bis 2000,- DM
Regelfall	500,-DM 200,-DM (Betriebe < 5 Arbeitnehmer)
Konkurs	200,-DM
Ablehnung der Zulässigkeit der Kündigung	300,- bis 2000,-DM
Regelfall	400,- DM 150,- DM (Betriebe < 5 Arbeitnehmer)
Konkurs	150,- DM
Rücknahme vor Entscheidung der Bezirksregierung, je nach Verfahrensstadium	100,- bis 1500,- DM

- 3.2 Von Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs werden Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die im Gebührentarif an anderer Stelle genannt sind, nicht erfasst.

- 4 Bei den Genehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Tarifstelle 1.1.5. des Gebührentarifs durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und die Bezirksregierungen geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nr. 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:

4.1 Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 ArbZG:

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	
1 bis 50	700,- DM
über 50	1500,- DM

4.2 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 3 – Nr. 2a ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	1 Sonntag	weitere Sonntage je
bis 5	80,- DM	70,- DM
6-20	100,- DM	100,- DM
21-50	150,- DM	150,- DM
51-100	250,- DM	200,- DM
über 100	400,- DM	200,- DM

– Nr. 2b ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	1 Sonntag
bis 5	200,- DM
6-20	300,- DM
21-50	400,- DM
über 50	500,- DM

Für jeden weiteren Sonntag je 100,- DM

– Nr. 2c ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	Gebühr
bis 5	80,- DM
6-10	100,- DM
11-20	150,- DM
20-30	200,- DM
über 30	300,- DM

4.3 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	
1 bis 10	2000,- DM
11 bis 50	4000,- DM
51 bis 100	6000,- DM
über 100	8000,- DM

4.4 Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre
1 bis 10	250,- DM	500,- DM	1000,- DM
11 bis 50	500,- DM	1000,- DM	2000,- DM
51 bis 100	750,- DM	1500,- DM	3000,- DM
über 100	1000,- DM	2000,- DM	4000,- DM

5 Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 354) in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW. 2011 – im Einzelfall zu berücksichtigen.

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

5.1 Die Behörden haben für eine möglichst gleichmäßige Gebührenfestsetzung zu sorgen. Die oben genannten Gebührensätze gelten für den Regelfall. Bei der Berücksichtigung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist deshalb zwischen Entscheidungen, die einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, und solchen, die außergewöhnlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern, zu unterscheiden. Inwieweit behördliche Aufwendungen als Auslagen gesondert berechnet werden können, ist in § 10 GebG NRW bestimmt.

5.2 Für die Beurteilung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens der Entscheidung wird häufig der Umfang der bewilligten Ausnahme entscheidend sein. Anhaltspunkte dafür bieten z.B. die Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer, das Ausmaß der gewährten Befreiungen und die Geltungsdauer der Ausnahme. Diese Gesichtspunkte werden jedoch nicht immer ausreichen, zum Teil auch nicht geeignet sein, die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung zutreffend zu kennzeichnen. So kann z.B. die Zulassung von Sonntagsarbeit für nur kurze Dauer und wenige Arbeitnehmer Voraussetzung für den unverzüglichen weiteren Ablauf des gesamten werktäglichen Produktionsganges sein und damit eine entsprechend große wirtschaftliche Bedeutung haben.

5.3 Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

6 Mein RdErl. v. 11. 3. 1996 – (SMBI. NRW. 2011) wird aufgehoben.

20530

Polizeidiensthundwesen

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 10. 1999 -
IV C 3 - 850/IV B 2 - 5050/1525

1 Allgemeines

Der Diensthund ist ein vielseitiges und wichtiges Einsatzmittel der Polizei. Er eignet sich zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Gefahrenabwehr. Diensthunde werden insbesondere bei Suchaktionen bzw. Durchsuchungen zum Aufspüren von

- Personen und Sachen (Spürhunde)
- Betäubungsmitteln (Rauschgiftspürhunde)
- Sprengstoff, Waffen, Munition (Sprengstoffspürhunde)
- Leichen, Leichenteilen, Blut (Leichenspürhunde)
- Brandbeschleunigern (Brandmittelspürhunde)

eingesetzt. Sie erhalten eine entsprechende Ausbildung.

Im Strafverfahren können Geruchsspurenvergleichshunde zur Klärung eingesetzt werden, ob sich bekannte Tatverdächtige oder Zeugen am Tatort aufgehalten haben bzw. mit einem Beweisstück in Berührung gekommen sind.

Einsatz, Ausbildung und Pflege des Diensthundes durch die Diensthundführerin bzw. den Diensthundführer sind hoheitliche Tätigkeiten, auch wenn sie außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden.

2 Diensthundführerinnen und Diensthundführer

Die Kreispolizeibehörden wählen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte aus, die für eine Verwendung als Diensthundführerin bzw. Diensthundführer geeignet erscheinen und mit dieser einverstanden sind. Vor dem Einsatz als Diensthundführerin bzw. Diensthundführer muß die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Fachlehrgängen bei der Landespolizeischule (LPS) für Diensthundführer nachweisen.

Der Diensthundführerin bzw. dem Diensthundführer obliegt die Pflege und Konditionierung des zugeteilten Diensthundes.

Für die Pflege und Konditionierung des Diensthundes werden der Diensthundführerin bzw. dem Diensthundführer täglich eine Stunde, für sonstige Tätigkeiten (Futtermittelbeschaffung, Reinigen der Zwinganlage etc.) zwei Stunden pro Woche als Dienstzeit angerechnet, ausgenommen bei Urlaub oder Krankheit der Diensthundführerin bzw. des Diensthundführers.

Scheidet die Pflege und Versorgung des Diensthundes durch die jeweilige Diensthundführerin bzw. den Diensthundführer vorübergehend aus, regelt die zuständige Kreispolizeibehörde die Unterbringung des Hundes.

3 Diensthund**3.1 Führen und Einsatz von Diensthunden**

Diensthunde sind Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie sind einer Diensthundführerin oder einem Diensthundführer zuzuteilen. Nur in Ausnahmefällen soll der Diensthund auch von einer anderen Diensthundführerin oder einem anderen Diensthundführer geführt werden.

Diensthunde dürfen nur durch ausgebildete Diensthundführerinnen oder Diensthundführer eingesetzt werden. Für den Einsatz des Diensthundes als Hilfs-

mittel der körperlichen Gewalt sind die Vorschriften für die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu beachten.

3.2 Ankauf von Diensthunden

Diensthunde werden von der LPS für Diensthundführer oder den Bezirksregierungen bzw. von ihnen beauftragten Kreispolizeibehörden erworben.

Ein Diensthund kann angekauft werden, wenn er nach fachlicher Beurteilung und tierärztlicher Untersuchung geeignet erscheint. Der Hund ist zunächst auf Probe anzukaufen. Die Probezeit beträgt mindestens zwei Wochen. Während dieser Zeit ist das Tier eingehend auf seine Eignung zu prüfen.

Der anzukaufende Hund soll im ausgewachsenen Zustand ein Schultermaß zwischen 55 cm und 70 cm aufweisen. Es dürfen nur Hunde angekauft werden, die älter als 10 Monate und in der Regel jünger als drei Jahre sind. Hunde, die vorrangig nach Aggressionsmerkmalen gezüchtet werden, sind nicht anzukaufen.

3.3 Zucht und Aufzucht von Diensthunden

Zur Unterstützung der Kreispolizeibehörden werden bei der LPS für Diensthundführer Hunde gezüchtet. Für diesen Zweck hält die LPS für Diensthundführer die notwendige Anzahl geeigneter Zuchthündinnen vor.

Die Bezirksregierungen leiten Anträge der Kreispolizeibehörden auf Zuteilung eines Welpen an die LPS für Diensthundführer weiter.

Die Zuteilung der aufzuziehenden Hunde erfolgt durch die LPS für Diensthundführer. Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die LPS für Diensthundführer, und der jeweiligen Diensthundführerin bzw. dem jeweiligen Diensthundführer wird ein Aufzuchtvertrag gemäß Anlage 1 geschlossen. Die Übernahme eines Welpen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer ist Besitzdiener und Tieraufseher im Sinne der §§ 855 und 834 BGB.

Anlage 1

Die Aufzucht erfolgt außerhalb der Dienstzeit. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird nicht vergütet. Futter- und Fahrtkosten werden nicht erstattet, ausgenommen Fahrtkosten zu den vorgeschriebenen Veranlagungsüberprüfungen. Veterinärkosten werden von der jeweiligen Kreispolizeibehörde übernommen.

Innerhalb der Aufzuchtzeit ist der Junghund zu insgesamt vier Veranlagungsüberprüfungen der LPS für Diensthundführer vorzustellen. Die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer erhält von der LPS für Diensthundführer eine Übersicht über die Inhalte der Veranlagungsüberprüfungen. Nach diesen Vorgaben ist der Hund vorzubereiten. Im Rahmen der vierten Veranlagungsüberprüfung entscheidet die LPS für Diensthundführer, ob der Hund aufgrund seiner Veranlagung und Leistung für eine Verwendung als Diensthund geeignet ist.

Bei festgestellter Eignung des Diensthundes veranlasst die zuständige Bezirksregierung bzw. die von ihr beauftragte Kreispolizeibehörde die gesundheitliche Überprüfung. Erweist sich der aufgezogene Hund in fachlicher und gesundheitlicher Hinsicht als geeignet, erhält die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer mit der endgültigen Zuteilung des Hundes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1500,- DM (766,94 Euro).

Erweist sich der Hund als ungeeignet, wird er ausgesondert. Er kann der Diensthundführerin bzw. dem Diensthundführer unentgeltlich übereignet werden. Gemäß § 63 Abs. 3 LHO erteile ich meine Einwilligung in diese unentgeltliche Überlassung. Bei krankheitsbedingter Aussonderung ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu beteiligen.

Aus Krankheit, Tod oder Verlust des Hundes ergeben sich keine Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit

oder Vorsatz haftet bei Tod, Verletzung oder bei Verlust des Hundes die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer.

Stellt die LPS für Diensthundführer in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirksregierung fest, dass sich die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer zur Aufzucht des Hundes als ungeeignet erwiesen hat, ist das Tier nach Aufforderung an die LPS für Diensthundführer herauszugeben. Ansprüche aus der bis dahin geleisteten Aufzucht können nicht abgeleitet werden.

Über den Einsatz von Diensthunden als Deckrüden im Bereich der privaten Hundezucht entscheidet die LPS für Diensthundführer. Mit dem Eigentümer der Hündin ist eine Deckentschädigung in Form eines Welpen erster Wahl bzw. eines marktüblichen Deckgeldes zu vereinbaren, das zu Vereinnahmen ist.

3.4 Unterbringung von Diensthunden

Der Diensthund soll in einem dienstlich beschafften Zwinger in unmittelbarer Wohnungsnähe oder in der Wohnung der Diensthundführerin bzw. des Diensthundführers untergebracht werden. Der Zwinger ist zu verschließen; ein Zutritt für Unbefugte darf nicht möglich sein.

Vor Aufstellung des Zwingers ist durch die zuständige Kreispolizeibehörde bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob die Aufstellung des Zwingers am vorgesehenen Standort den Vorschriften entspricht.

Eine Absprache mit den Grundstücksnachbarn ist anzustreben.

3.5 Entschädigung für den Unterhalt von Diensthunden

Für den Unterhalt des Diensthundes wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130,- DM (66,47 Euro) gezahlt. Die Zahlung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im Voraus.

Die Entschädigung ist von dem Tage an zu zahlen, an dem der Diensthund einer Diensthundführerin oder einem Diensthundführer übergeben wird. Bei Übergabe nicht am Monatsbeginn ist der anteiligen Berechnung als Divisor die tatsächliche Anzahl der Tage des betreffenden Monats zugrunde zu legen. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Verwendung als Diensthundführerin oder Diensthundführer vor Monatsabschluss endet.

Wird vorübergehend die Pflege des Diensthundes durch eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten übernommen, so hat die Diensthundführerin bzw. der Diensthundführer für die Zeit, während der der Diensthund nicht von ihr bzw. von ihm versorgt wird, die Entschädigung anteilmäßig an diejenige bzw. denjenigen abzuführen, die bzw. der während dieses Zeitraumes die Pflege des Hundes übernimmt.

Bei Tod oder Aussonderung des Diensthundes verbleibt der Diensthundführerin bzw. dem Diensthundführer für den Monat, in dem das Ereignis eintritt, der volle Monatsbetrag. Wird der Beamtin bzw. dem Beamten noch im gleichen Monat ein anderer Diensthund zugeteilt, erhält sie bzw. er für diesen Diensthund erst vom nächsten Monat an die Entschädigung.

Während der Teilnahme an einem Lehrgang an der LPS für Diensthundführer wird die Entschädigung in voller Höhe weitergezahlt. Die LPS für Diensthundführer zieht von den Lehrgangsteilnehmerinnen und den Lehrgangsteilnehmern den anteiligen Tagessatz je Hund und Tag ein und vereinnahmt ihn planmäßig.

Für die Mitnahme des Diensthundes im privaten Kfz wird eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 15,- DM (7,67 Euro) gewährt. Die Zahlung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im Voraus und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Diensthund im privateigenen Kfz mitgenommen wird. Sie ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Mitnahme des Diensthundes im privateige-

nen Kfz endet, es sei denn, die Mitnahme wird bereits im folgenden Monat wieder aufgenommen.

3.6 Pflege und Aussonderung von Diensthunden

Entspricht der Diensthund nicht mehr den dienstlichen Anforderungen, ist er auszusondern. Darüber entscheidet die Bezirksregierung bzw. die von ihr beauftragte Kreispolizeibehörde. Über die der LPS für Diensthundführer zugewiesenen Diensthunde entscheidet diese in eigener Zuständigkeit. Sind veterinärmedizinische Indikationen ursächlich, ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Diensthunde, die nicht mehr den dienstlichen Anforderungen entsprechen, können zur Pflege bei der bisherigen Diensthundführerin bzw. dem bisherigen Diensthundführer verbleiben, einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. einem Polizeivollzugsbeamten oder einer in den Ruhestand versetzten oder aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamtin bzw. einem diesbezüglichen Polizeivollzugsbeamten übergeben werden.

Die Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung, bei welcher der Diensthund geführt wird, schließt mit der Polizeibeamtin bzw. mit dem Polizeibeamten oder Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten einen Tierpflegevertrag gemäß Anlage 2 ab.

Anlage 2

Der in Pflege genommene Diensthund bleibt Eigentum des Landes.

Für die Pflege des Diensthundes gewährt das Land einen vertraglich zu vereinbarenden Zuschuß vom 50,- DM (25,57 Euro) für jeden angefangenen Pflege Monat. Der Betrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Darüber hinaus übernimmt das Land die im Falle der Erkrankung des Hundes entstandenen und nachgewiesenen Kosten der tierärztlichen Versorgung. Die anfallenden Ausgaben sind bei Kapitel 03 110 Titel 515 11 zu buchen.

Der in Pflege genommene Hund ist mindestens zweimal jährlich der Polizeibehörde bzw. Polizeieinrichtung vorzustellen, mit der der Pflegevertrag abgeschlossen wurde.

Kommt die Tierärztin bzw. der Tierarzt unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach tierschützerischen Gesichtspunkten zum Ergebnis, dass eine Pflege des ausgesonderten Hundes nicht vertretbar erscheint, so ist der Diensthund einschläfern zu lassen.

Wird der Hund nicht in eine Pflegestelle vermittelt, kann er an eine vertrauenswürdige Person verkauft werden. Eine Abgabe an Tierversuchsanstalten oder Tierhändler ist untersagt.

4 Veterinärdienst

Bei Erkrankung eines Diensthundes ist die zuständige Vertragstierärztin bzw. der zuständige Vertragstierarzt oder eine andere Tierärztin oder ein anderer Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Sofern der Diensthund transportfähig ist, ist die Tierärztin oder der Tierarzt in der Praxis aufzusuchen. Bei jeder Behandlung ist die Krankenkarte zur Eintragung der Diagnose, der Behandlungsmaßnahme oder der Schutzimpfung vorzulegen.

Diensthunde sind gegen Parvovirose, Zwingerhusten, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut zu impfen. Wiederholungen der Impfungen richten sich nach der vom Hersteller für den Impfstoff angegebenen Wirksamkeitsdauer.

Anzukaufende Hunde sind zu impfen, wenn der Nachweis über eine erfolgte Impfung in den letzten 12 Monaten nicht beigebracht werden kann.

Bei der LPS für Diensthundführer dürfen nur Hunde untergebracht werden, die keine Anzeichen von infektiösen und parasitären Erkrankungen zeigen; Impfnachweis und Krankenkarte des Diensthundes sind vorzulegen.

5 Ausbildung, Fortbildung und Prüfung von Diensthundführerinnen und Diensthundführern sowie Diensthunden

Die LPS für Diensthundführer führt Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Arbeitstagungen im Diensthundwesen durch. Verkürzte Aufbaulehrgänge können auch in den Kreispolizeibehörden stattfinden. Die Aus- und Fortbildung richtet sich nach den Lehrplänen.

Die LPS für Diensthundführer entscheidet im Rahmen von Aus- und Fortbildungslehrgängen über die fachliche Eignung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und die Einsatzfähigkeit der Diensthunde. Nähere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

Die regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen für Diensthundführerinnen und Diensthundführer sowie Diensthunde erfolgen in den Kreispolizeibehörden, soweit sie nicht der LPS für Diensthundführer übertragen werden. Für die Fortbildung in den Kreispolizeibehörden sind in der Regel zwei Tage pro Monat vorzusehen; die Zusammenarbeit mehrerer Kreispolizeibehörden ist anzustreben.

An Leistungsprüfungen von Hundevereinen dürfen Diensthundführerinnen und Diensthundführer mit ihren Diensthunden teilnehmen.

6 Landespolizeischule für Diensthundführer

Zentral vorgehalten werden

- Leichenspürhunde
- Geruchsspurenvergleichshunde
- Brandmittelspürhunde und
- Zuchthündinnen.

Die LPS für Diensthundführer berät und unterstützt die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in diensthundfachlichen Fragen.

7 Nachweise

Die Kreispolizeibehörden und die LPS für Diensthundführer führen für jeden Diensthund eine Diensthundakte.

Die Diensthundführerinnen und Diensthundführer sind mit einer Diensthundkrankenkarte auszustatten.

Die LPS für Diensthundführer führt einen zentralen Nachweis über alle Diensthunde.

8 Der RdErl. v. 8. 1. 1993 (SMBL. NRW. 20530) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Aufzuchtvertrag

zwischen

a) dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landespolizeischule für Diensthundführer in Schloß Holte-Stukenbrock

und

b) der Diensthundführerin/dem Diensthundführer

.....
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung).....
(Kreispolizeibehörde, Tel.: dienstlich, Tel.: privat)

1 Die Diensthundführerin/der Diensthundführer übernimmt von der LPS für Diensthundführer unentgeltlich und freiwillig den Diensthund

.....
(Rufname, Zwingername, Tatow.-Nr., Wurfstag)

zur weiteren Aufzucht.

2. Die Diensthundführerin/der Diensthundführer ist in Bezug auf den ihr/ihm überlassenen Hund Besitzdiener und Tieraufseher im Sinne der §§ 855 und 834 BGB.

3 Die Diensthundführerin/der Diensthundführer verpflichtet sich, den o. a. Hund bis zur Feststellung der Eignung bzw. bis zur Aussonderung für das Land Nordrhein-Westfalen nach folgenden Regeln aufzuziehen.

3.1 Die Aufzucht erfolgt außerhalb der Dienstzeit.

3.2 Für den erforderlichen Zeitaufwand einschließlich notwendiger Fahrten werden Kosten (Reisekosten, Fahrtkosten, Futterkosten, Trennungsschädigung o. ä.) nicht erstattet. Eine Haftung während dieser Fahrten durch das Land Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Fahrten zu den vorgeschriebenen Veranlagungsüberprüfungen.

3.3 Die anfallenden Kosten für Futter inkl. Ergänzungsfutter usw. werden von der Diensthundführerin/dem Diensthundführer getragen.

3.4 Die Diensthundführerin/der Diensthundführer hat keinen Anspruch auf einen dienstlichen Zwinger.

3.5 Eventuell anfallende Hundesteuer und Veterinärkosten werden von der jeweiligen Kreispolizeibehörde übernommen.

3.6 In der Aufzuchtzeit ist der Junghund zu insgesamt 4 Veranlagungsüberprüfungen der LPS für Diensthundführer vorzustellen. Die Diensthundführerin/der Diensthundführer erhält von der LPS für Diensthundführer eine Übersicht über die Inhalte der Veranlagungsüberprüfungen. Im Rahmen der vierten Veranlagungsüberprüfung entscheidet die LPS für Diensthundführer, ob der Hund als Diensthund geeignet ist.

Die Eignungsüberprüfung findet spätestens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Hundes statt. Ausnahmen können im Einzelfall von der LPS für Diensthundführer genehmigt werden.

Stellt die Diensthundführerin/der Diensthundführer den Hund bis zum Ablauf der Frist nicht zur Eignungsüberprüfung vor, ist der Hund auf Aufforderung an die LPS für Diensthundführer herauszugeben.

3.7 Bei festgestellter Eignung des Hundes erhält die Diensthundführerin/der Diensthundführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1500,- DM (766,94 Euro).

3.8 Die Diensthundführerin/der Diensthundführer erhält ein Vorrecht auf die Zuteilung des Hundes als Diensthund.

3.9 Stellt die LPS für Diensthundführer in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bezirksregierung fest, daß sich die Diensthundführerin/der Diensthundführer zur Aufzucht des Hundes als ungeeignet erweist, ist das Tier nach Aufforderung an die LPS für Diensthundführer herauszugeben.

Ansprüche aus der bis dahin geleisteten Ausbildung können nicht abgeleitet werden.

3.10 Wird im Rahmen der Eignungsüberprüfung oder anderweitig festgestellt, daß der Hund zum Diensthund nicht geeignet ist, wird er ausgesondert und der Diensthundführerin/dem Diensthundführer unentgeltlich übereignet. Bei krankheitsbedingter Aussonderung ist ein Tierarzt zu beteiligen.

3.11 Aus Krankheit, Tod oder Verlust des Hundes ergeben sich keine Regressansprüche der Diensthundführerin/des Diensthundführers gegen das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet bei Tod, Verletzung oder Verlust des Hundes die Diensthundführerin/der Diensthundführer.

.....
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch LPS für Diensthundführer.....
Die Diensthundführerin/der Diensthundführer

Tierpflegevertrag

zwischen

a) dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

den/die
- im folgenden Land genannt -

und

b) der/dem
(ggf. Amtsbezeichnung) (Name)
.....
(Straße) (Wohnort)

Der der Diensthundführerin/dem Diensthundführer

bis zum zugewiesene Diensthund entspricht nicht mehr den dienstlichen Anforderungen.

- 1 Die Beamtin/der Beamte verpflichtet sich, den Diensthund ordnungsgemäß zu pflegen. Die Tierpflege umfasst die artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung des Hundes.
Die Beamtin/der Beamte darf den Hund nicht für Wach- und Schutzaufgaben zu gewerblichen Zwecken einsetzen.
- 2 Das Land zahlt für jeden angefangenen Lebensmonat ab Vertragsbeginn einen Zuschuß von 50,- DM (25,57 Euro) für die Pflege des Hundes. Bei Tod des Hundes wird für den Monat, in den das Ereignis fällt, der volle Monatsbetrag gezahlt. Der Tod des Hundes ist dem Land unverzüglich mitzuteilen.
Bei Erkrankung des Hundes ist der zuständige Vertragstierarzt in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der tierärztlichen Versorgung trägt das Land gegen Vorlage der tierärztlichen Bescheinigungen und Rechnungen.
- 3 Der Diensthund bleibt Eigentum des Landes, dem auch die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB obliegt. Die Beamtin/der Beamte ist Tieraufseher gemäß § 834 BGB.
- 4 Die Beamtin/der Beamte hat den Hund zweimal jährlich nach Absprache der Kreispolizeibehörde zur Begutachtung vorzustellen.
- 5 Erweist sich die Beamtin/der Beamte für die Pflege des Tieres als ungeeignet, ist der Vertrag fristlos zu kündigen.

.....
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

641

Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 30. 9. 1999 IV C 2. 4147.28-1076/99

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 10. 1998 (SMBL NRW 641) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter der Jahreszahl 1999 folgender Halbsatz eingefügt:
„– vorbehaltlich der abweichenden Regelungen nach Nummer 6 –“
2. Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 6. **Abweichende Regelungen ab 1. Januar 2000**
 - 6.1 **Miet- und Genossenschaftswohnungen:**
 - 6.1.1 Für die nach dem 31. Dezember 1969 bewilligten und bis zum 1. Januar 1999 in die darlehensvertragliche Verzinsung einbezogenen Darlehen werden ab 1. Januar 2000 die zinserhöhenden Maßnahmen ausgesetzt. Entsprechendes gilt für die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln und für die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen aufgrund der Dritten Änderung der 2. ZinsVO vom 14. September 1999.
 - 6.1.2 Die nach dem 31. Dezember 1989 aus öffentlichen Mitteln und aus Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete der Personengruppe I bewilligten Darlehen und Darlehen früherer Bewilligungsjahre, die am 1. Januar 1999 noch nicht in die darlehensvertragliche Verzinsung einbezogen waren, unterliegen weiterhin der Verzinsung nach Nummer 2.232 WFB 1984 in der für die jeweiligen Bewilligungsjahre maßgebenden Fassung.
Nummern 1.5 und 1.6 finden keine Anwendung.
 - 6.1.3 Die sich aus der **erstmaligen** Verzinsung der nach dem 31. Dezember 1989 bewilligten Darlehen aus **nicht öffentlichen Mitteln** und aus **Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete der Personengruppen II und III** ergebende Erhöhung der Durchschnittsmiete eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit – ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§§ 20 ff. NMV 1970) – darf zum 1. Januar 2000 nicht mehr als 0,75 DM je Quadratmeter Wohnfläche, zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses, betragen (Kappungsbetrag). Dies gilt auch für Darlehen früherer Bewilligungsjahre, die am 1. Januar 1999 noch nicht in die darlehensvertragliche Verzinsung einbezogen waren.
 - 6.2 **Eigentumsmaßnahmen**
Nach dem 31. Dezember 1988 bewilligte Darlehen und Darlehen früherer Bewilligungsjahre, die am 1. Juli 1999 noch nicht in die darlehensvertragliche Verzinsung einbezogen waren, werden erstmals am 1. Juli 2001 bzw. am 1. Juli der Folgejahre verzinst.
 - 6.3 **Kommunale Darlehen**
Die Regelungen in Nummern 6.1 und 6.2 sind für die Verzinsung der kommunalen Darlehen anzuwenden.
3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

– MBL NRW. 1999 S. 1255.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 10. 1999
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 22. 9. 1999 beschlossene 36. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBL NW 8202) veröffentlicht worden.

36. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. September 1999

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 22. September 1999 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 35. Satzungsänderung vom 21. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 4. Satz 3 werden die Worte „und die nach dem 31. Mai 1999 bei demselben Beteiligten auf einen Arbeitsplatz im Beitriffsgebiet wechseln, gilt der Umlagesatz nach Satz 1“ durch die Worte „gilt der Umlagesatz nach Satz 1 auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitriffsgebiet bei demselben Arbeitgeber“ ersetzt.
2. § 105 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz eingefügt:
„Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“
 - c) Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

§ 2

Beschluss zu § 56 Abs. 1

Für die Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem BBVAnpG 99 gilt Folgendes:

Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10521,08 DM überschritten, tritt für die Anwendung der §§ 56 Abs. 1 Satz 1 und 43 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des 1. Juni 1999 der 1. Dezember 1999.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. November 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 und
 - b) § 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1999
- in Kraft.

– MBL NRW. 1999 S. 1255.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569